

VITAKO



BEITRAGSORDNUNG

VITAKO – Bundesarbeitsgemeinschaft der
kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Stand: 24. Oktober 2022



HISTORIE

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04. April 2019 in Haltern am See

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2022 in Paderborn

1. Der nach § 12 der Satzung von jedem Mitglied – Gastmitglieder ausgenommen – jährlich zu leistendem Mitgliedsbeitrag (nachfolgend: **Beitrag**) berechnet sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Der Beitrag beträgt mindestens 13.200,00 € und höchstens 66.000,00 € (das **Beitragspektrum**)
3. Innerhalb des Beitragspektrums berechnet sich die Höhe des Beitrages auf der Grundlage des relevanten Jahresumsatzes des einzelnen Mitglieds nachfolgender Formel:

$$\text{Beitrag [€]} = \sqrt{\text{relevanter Jahresumsatz [€]}} \times \text{Konstante}$$

Die Konstante beträgt ab dem 01.01.2023 3,751.

Ist der nach obenstehender Formel berechnete Beitrag eines Mitglieds kleiner als der Mindestbeitrag i.H.v. 13.200,00 €, ist der Mindestbeitrag i.H.v. 13.200,00 € von dem Mitglied zu entrichten.

Ist der nach obenstehender Formel berechnete Beitrag eines Mitglieds größer als der Maximalbeitrag i.H.v. 66.000,00 €, ist der Maximalbeitrag i.H.v. 66.000,00 € zu entrichten.

4. Maßgebend ist dabei folgender Jahresumsatz (der **relevante Jahresumsatz**):

4.1. Zeitlich

- 4.1.1. Der Jahresumsatz des Wirtschaftsjahres, welches endete in dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Beitragsjahres (nachfolgend: das **Vorvorwirtschaftsjahr**). Beitragsjahr ist das Kalenderjahr, für das der Beitrag erhoben wird.

Beispiel:

Der Beitrag für 2020 wird berechnet nach dem Wirtschaftsjahr, welches in der Zeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 endete.

- 4.1.2. Weichen die Umsätze im auf das Vorvorwirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahr voraussichtlich wesentlich von denjenigen des Vorvorwirtschaftsjahres ab, ist der Vorstand berechtigt, dies auf Antrag des oder der betroffenen Mitglieder oder von Amtswegen angemessen zu berücksichtigen. Bei Fusionen von Mitgliedern ist im Zweifel der kumulierte Jahresumsatz des Vorvorwirtschaftsjahres aller an der Fusion beteiligten Personen zugrunde zu legen.

4.2. Sachlich

- 4.2.1. Als relevanter Jahresumsatz gilt der mit IT-Dienstleistungen erzielte Umsatz oder eine entsprechende Haushaltsgröße. Der relevante Jahresumsatz wird in der *Anlage 1 zur Beitragsordnung vom 24.10.2022 – Umsatzdefinition zur Berechnung des VITAKO-Beitrags* präzisiert.
Jedes Mitglied hat zum Zwecke des Ermöglichens der Beitragsfestsetzung und -erhebung bis zum 15. November eines jeden Jahres der Geschäftsstelle der VITAKO den relevanten Jahresumsatz unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. (nachfolgend: die **Umsatzmitteilung** genannt). Das Mitglied ist verpflichtet mitzuteilen, wenn nach seinen Einschätzungen der Jahresumsatz des auf das Vorvorwirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahres denjenigen des Vorvorwirtschaftsjahres voraussichtlich um mehr als 25% übersteigt. Neu eintretende Mitglieder haben in ihrem Aufnahmeantrag die Umsatzmitteilung abzugeben.
- 4.2.2. VITAKO mahnt nach bei Säumnis mit der Umsatzmitteilung diese mit einer Frist, die mindestens 10 Tage betragen muss, in Textform an. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Vorstand der VITAKO berechtigt, nach billigem Ermessen einen vorläufigen Beitrag auf der Grundlage einer Schätzung festzusetzen. Weitere rechte VITAKO bleiben gänzlich unberührt.
- 4.2.3. Die Geschäftsstelle der VITAKO berechnet zeitnah aufgrund der Umsatzmitteilung den endgültigen Beitrag und fordert diesen schriftlich bei dem Mitglied an. Der Beitrag (abzüglich eines gezahlten Vorschusses ist binnen zwei Wochen nach Zugang dieser Beitragsberechnung auszugleichen. Sollte die Beitragsberechnung nicht bis zum 15. Dezember vorliegen, hat das Mitglied bis zum 31. Dezember dieses Jahres es einen Vorschuss in Höhe von 50 % des zuletzt gezahlten Beitrages zu leisten.
- 4.2.4. Der Vorstand der VITAKO kann mit einfacher Mehrheit eine jährliche Anpassung des Beitrages mit einem Steigerungsvolumen bis zu 5% p.a. gegenüber der im Vorjahr gültigen Beitragsberechnung (einschließlich des Mindest- und Höchstbeitrages) beschließen, sofern dies nach seiner Einschätzung für eine Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzausstattung der VITAKO erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung bleibt berechtigt, diese Entscheidung im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan zu ändern.
- 4.2.5. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Das gilt auch für die Jahre des Beitritts und des Austritts. Eingezahlte Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückgezahlt.
- 4.2.6. Beiträge sind, vorbehaltlich anderer Aufforderung durch die Geschäftsstelle auf folgendes Konto zu leisten:

VITAKO Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister:

Volksbank Bochum–Witten eG
Kto.: 124 082 300 BLZ 430 601 29
BIC_SWIFT: GENODEM1BOC
IBAN: DE15430601290124082300

- 4.2.7. Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Kalender- und Wirtschaftsjahr 2020 zu leistenden Jahresbeitrag. Die Umsatzmitteilung nach Ziff. 4 hat aber erstmals zum 15. Dezember 2019 zu erfolgen.